V. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen. Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

182. Urteil vom 11. November 1896 in Sachen Centralbahn gegen Moll.

A. Der am 12. April 1854 geborene Julius Moll, verhei= ratet und Bater von 4 Kindern, stand seit einer längern Reihe von Sahren als Bremser im Dienste ber schweizerischen Centralbahngesellschaft. Am 17. Oktober 1893 war er als solcher dem Güterzug Rr. 627 Reu-Solothurn=Olten zugeteilt, ber folgendermaken zusammengesetzt und bedient war : Auf zwei Lokomotiven folgte ein hoher gedeckter Güterwagen, dessen nach vorn gerichtete Bremse ber Bremser Plug II zu bedienen hatte; baran schlossen sich vier offene niedrige Güterwagen, von denen der letzte leer, während die vordern mit Wein befrachtet waren. Der sechste Wagen, ein offener Elberfelberwagen mit einem vorn befindlichen, nach einer Seite bin offenen Bremshäuschen, war bem Moll zugewiesen. Un einen weitern, offenen reihte sich bann ein hoher, gedeckter Güterwagen an, auf dem Zugmeister Allemann seinen Standort hatte. Es folgten wieder brei offene, niedrige Wagen, hierauf als zwölster und dreizehnter, zwei hohe, gedeckte, mit ein: ander zugekehrten Bremfen, die Bremfer Soland zu bedienen hatte. Rummer 13 war ein badischer Wagen mit hohem Bremshäuschen. Den Schluß bildete ein niedriger, mit Wein belabener Guterwagen, beffen hinten befindliche Bremse ber Bremser Ram= ber IV bediente. Der Zug war um 7 Uhr 05 von der Abgangs= ftation Neu-Solothurn, und um 7 Uhr 50 in Wangen abgegangen, Nach der Einfahrt in die Station Niederbipp wurde Moll in der Rabe einer Weiche, die der Zug zum Ginfahren pafsiert hatte, neben dem Geleise liegend bewußtloß aufgefunden. Er wurde mit dem Zug nach Olten und dort in den Kantonssspital verbracht. Der Arzt, Dr. von Arr, konstatierte hier, daß dem Moll das Schädeldach eingedrückt war. Troth sofortigen chizrurgischen Eingriffs war ihm nach Angabe des genannten Arztes das Gedächtnis noch für mehrere Tage benommen. Und auch in der Folge blieb sein geistiger und körperlicher Zustand derart, daß er die Arbeit nicht wieder ausnehmen konnte.

B. Mit Klage vom 9. Oktober 1894 forderte Moll vor dem zuständigen solothurnischen Gerichte von der schweiz. Centralbahngesellschaft für den Unfall, welcher ihn am 17. Oktober 1893 in deren Dienst betroffen hatte, nebst einigen kleinern, nicht mehr im Streit liegenden Beträgen eine Entschädigung von 24,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 15. April 1894 ein. Er behauptete. auf der Kahrt zwischen Wangen und Riederbipp, etwa 100 Meter herwarts der lettern Station, von feinem Standorte heruntergefallen und dort bewußtlos liegen geblieben zu fein. Über die nähern Berumständungen könne er felbst nichts Beftimmtes fagen. Immerhin fügte er bei, daß er sich am Morgen des Unglücks= tages, als er sich um 1/2 10 Uhr zum Dienstantritt von Dulliken nach Olten begeben, leicht unwohl gefühlt habe und daß er von mehreren Personen, benen sein Aussehen aufgefallen, nach seinem Befinden befragt worden sei, daß auch dem Zugspersonal sein Ruftand aufgefallen fei, und daß er vor etwa 15 Jahren im Dienste ber Bahn einen Unfall erlitten habe, indem er vom Zuge heruntergefallen sei, seit welcher Zeit sich bei ihm hin und wieder leichte Schwindelanfälle eingestellt hatten. Der Kläger sei, als der Unfall sich ereignete, 391/2 Jahre alt gewesen und habe einen Berdienst von 1800 Fr. im Jahre gehabt. Er fei feither vollständig erwerbsunfähig, und so rechtsertige sich die eingeforderte Entschädigung von 24,000 Fr. Die Beklagte schloß auf Abwei= fung der Rlage; eventuell verlangte ste, daß von dem zuzuspre= chenden Betrage die monatlichen Penfionen, die dem Rläger feit 1. Mai 1894 mit 61 Fr. 10 Cts. ausgerichtet worden seien, in Abzug gebracht werden. Der Unfall sei, wurde behauptet, auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen. Derselbe habe sich nämlich nicht so ereignet, wie die Klage behaupte, sondern in

der Weise, daß der Kläger bei der eisernen Überfahrtsbrücke im sog. Gürbel in einer Entsernung von etwa 2 Km. von der Station Niederdipp während der Fahrt den Kopf gegen die untere Kante des Tragbalkens angeschlagen habe, indem er unbesugter Beise und ohne dienstliche Veranlassung seinen Posten verlassen habe und auf das Dach eines der am Schlusse des Zuges dessindlichen, gedeckten Wagens gestiegen sei. Dies ergebe sich aus einer Reihe von Indizien, nämlich:

a. Die Dienstmütze des Klägers, die ihm, als er in Niederbipp aufgehoben wurde, gefehlt habe, sei Tags darauf von einem Arbeiter 13 Meter unterhalb der genannten Übersahrtsbrücke neben dem Geleise liegend, aufgesunden worden; und zwar habe sie vorn ungefähr in der Mitte einen circa 7 cm. breiten, ziemlich scharf geschnittenen Kiß aufgewiesen, der der Kopswunde des Klägers entspreche und offenbar auch durch Anprallen an die untere Kante des Brückenträgers entstanden sei.

b. Kläger habe am 19. Oktober einem Beamten der Beklagten gegenüber den Hergang des Unfalls in anderer Weise dargestellt, als in der Klage, und insbesondere hinsichtlich seiner Mütze auszgesagt, der Wind habe sie ihm genommen, was aber offenbar, namentlich angesichts des Risses, unrichtig sei.

c. Un der entsprechenden Stelle des Brückenträgers sei der Ruß, der sich dort angesetzt habe, ungefähr in der Breite einer Dienstmütze abgewischt gewesen.

d. Beim Einfahren des Zuges auf die Station Niederbipp, circa 250 Schritte aufwärts des Bahnhofgebändes, bei der dort befindlichen Barrière, hätten mehrere Personen beobachtet, daß auf dem Dache eines der hintersten Wagen des Zuges ein Mann gelegen sei, der ein Bein über das Wagendach hinaus gestreckt habe, und daß noch ein zweiter Mann, der eine Dienstmütze getragen habe, sich in der über dem Dache besindlichen Bremshütte befunden habe; der liegende Wann habe sich an etwas festgehalten oder sei von jemand gehalten worden.

e. Die Maß= und Raumverhältnisse bei jener Brücke seien berart, daß ein mittelgroßer Mann, der auf einem Wagendache stehe, an dieser Stelle nicht durchkommen könne. Kläger habe sich dabei offenbar gebückt, allein zu wenig und sei vorn mit dem Kopfe an den Brückenträger angerannt.

f. An der Stelle, wo Kläger vom Wagen gefallen sei, befinde sich kein Gegenstand, durch den sich Moll seine schwere Verletzung hätte zuziehen können.

g. Kläger habe bei jenem Zuge Schriftendienst gehabt; er habe bie Schriften für Niederbipp jedoch nicht zum Abgeben bereit gehalten, sondern es hätten sich dieselben mit allen andern Schriften zusammengebunden in seiner Raputtasche vorgesunden. Seine Signallaterne sei in seiner Bremshütte aufgehängt gewesen.

Darüber, zu welchem Zwecke Kläger auf bas betreffende Wagendach gekommen sei, wurde bloß vermutungsweise ange= bracht, es fei mahrscheinlich, daß derfelbe, fei es allein, sei es mit andern Bremfern, auf dem hintersten Wagen habe Wein befrau= dieren und dann vor der Einfahrt in Niederbipp wieder über die Wagen hinüber feinen Dienstposten habe gewinnen wollen. Rlager sei überhaupt nicht ein zuverlässiger Arbeiter gewesen : er sei nach seiner Conduitenliste schon 67 Mal mit Verweisen und Buffen bestraft worden. Überdies sei auch nach der Version bes Klägers, die er in seinem Verhore vom 19. Oktober 1893 ge= geben habe, ein Berschulden desfelben anzunehmen, ba er bem bestehenden und ihm bekannten Berbote, den Aug nicht vor dem Anhalten zu verlaffen, zuwidergehandelt habe. Im übrigen mur= ben die klägerischen Anbringen verneint und insbesondere ber Behauptung entgegengetreten, daß Rläger am betreffenden Tage un= wohl und daß dieses Unwohlsein der Grund des Unfalles gewesen sei; am Abend bes Unglückstages habe sich Kläger vielmehr in normalem Zuftande befunden. Bezüglich der Folgen des Unfalles wurde eine gerichtliche Expertise angerufen. Den Jahresverdienst bes Klägers gab Beklagte auf 1500 Fr. an. Endlich wurde Zeuge Soland wegen offenbarer Keindschaft gegenüber ber Beflagten ausgestellt.

Der Kläger machte replicando geltend, daß er von seinem Dienstposten aus bei der Art der Zugskomposition nicht hätte auf den zweithintersten Wagen gelangen können, ohne von seinen Kollegen Allemann, Soland und Kamber IV bemerkt zu werden. Und auch wenn er von vornherein in Wangen auf den hintersten Wagen aufgestiegen wäre, so hätte er, bei der Gefährlichkeit des Untersangens, nicht den Kückweg über die sämmtlichen, auch die gedeckten Wagen angetreten. Übrigens hätte er auch hiebei

von Allemann, Soland und Kamber IV bemerft werden muffen. Wenn gubem Kläger hatte Wein entwenden wollen, fo ware es für ihn viel bequemer gewesen, dies auf den vordern, mit Bein beladenen Wagen zu thun, da er von feinem Standort aus, um bieber zu gelangen, nur über einen niedrigen Guterwagen batte steigen muffen. Sodann wurde ben verschiedenen Indigien, die für Die Darstellung der Beklagten sprechen follten, entgegengetreten und namentlich geltend gemacht: Der Rif in der Mute habe auch noch auf eine andere Weise entstehen können, als wie die Beklagte vermute. Gegen die Darstellung der lettern spreche birekt, daß an ber Müte Blut und Rug hatte gefunden werden, daß dieselbe gleich nach dem behaupteten Anstogen am Bruden= träger auf die Erbe hatte gelangen muffen, daß ferner auch ber Kläger selbst vom Dache herunter geschleudert worden wäre und daß auf dem Dache Blutspuren sich hätten vorfinden muffen. Bei Vornahme bes Verhörs vom 19. Oktober 1893 fei Kläger nicht zurechnungsfähig gewesen. Auch die Erzählung ber Perfonen, die beim Bahnübergange geftanden feien und einen Mann auf dem Dache eines der hintersten Bagen hatten liegen sehen, beweise nichts, da nicht dargethan, daß dies der Kläger gewesen sei.

C. Das Amtsgericht von Solothurn-Lebern sprach bem Kläger sein Begehren in einem Betrage von 22,000 Fr. zu, und am 6. Februar 1896 erkannte das solothurnische Obergericht, in Bestätigung des erstinftanglichen Urteils : "1. Die Beklagte, Schwei= "zerische Centralbahngefellschaft, ift gehalten, an den Kläger "Julius Moll zu bezahlen die Summe von 22,000 Fr. nebst "Zins à 5% von dieser Summe vom 1. Mai 1894 an bis "zur Zahlung. 2. Die Prozeffosten erliegen auf ber Beklagten. "Die Vortragsgebühr und die Urteilsgebühr werden auf je 30 Fr. "festgesett." Im Urteilsterte wurde als unbestritten hingestellt, baß die von Moll seit 1. Mai 1894 aus der Hilfskasse für die Bremser ber schweiz. Gentralbahn bezogenen Monatsgelber von 61 Fr. 10 Ets. von der zugesprochenen Summe abgezogen wer= ben muffen. In der Hauptsache wurde zunächst angebracht: Nach Art. 2 des Gisenbahnhaftpflichtgesetzes bestehe eine Legalprasum= tion des Nichtverschuldens des Verletzten, die nur beseitigt werden könne durch einen gang striften Beweis. Es sei nicht richtig zu

sagen, es seien die beiden Möglichkeiten des Verschuldens und Richtverschulbens gegen einander abzumägen, sondern die Annahme des Nichtverschuldens bestehe in Kraft, bis der strifte Nachweis des Berschuldens erbracht sei. Dieser Nachweis nun fonne in doppelter Weise geführt werden : erstens negativ so, bak man beweise, ber Unfall sei nicht anders benkbar, als verursacht burch die schuldhafte Handlung des Verletzten, und zweitens posi= tiv jo, daß man nachweise, die Ursache bes Unfalls sei die und die bestimmte Handlung des Berletzten, die seinem Berschulden qu= zurechnen sei. Nun könne der negative Beweis vorliegend gar nicht erbracht werden, da nach dem gerichtsärztlichen Gutachten die Verletzung sowohl durch Andrallen des Kovfes an den Brückenträger, als auch burch Hinfturgen vom fahrenden Zuge auf einen harten scharfen Gegenstand erklärt werben könne. Was ben positiven Beweis betreffe, so sei zunächst die Darstellung bes Unfalls, wie sie vom Rläger in seinem Berhöre vom 19. Oftober 1893 gegeben worden fei, unglaubwürdig, nicht nur weil der Spitalarzt und die gerichtlichen Experten übereinstimmend er= klärten, daß man den damaligen Außerungen bes Klägers wegen ber zweifellos noch vorhandenen Benommenheit kein Gewicht bei= legen dürfe, sondern auch deshalb, weil die Angabe verschiedener Details in jenem Momente psychologisch unwahrscheinlich sei. Werde aber auch die Version als richtig angenommen, so treffe ben Rläger kein Verschulden, da nicht erstellt sei, bag er mahrend bes Ganges bes Zuges abgesprungen sei, sondern nur, dag er sich zum Berlaffen besfelben bereit gemacht habe. Die Verston ber Beklagten sodann würde unter allen Umständen den Vorwurf bes Selbstverschuldens rechtfertigen, da Kläger auf den Wagen= bachern nichts zu thun gehabt habe. Das Motiv, bas ihm unter= geschoben und das übrigens höchst unwahrscheinlich sei, da Rlä= ger, um Wein zu entwenden, dies doch eher auf ben ihm näher gelegenen und für ihn bequemer zu erreichenden vordern mit Wein beladenen Wagen versucht hatte, komme somit nicht in Betracht. Zunächst nun stehe jener Version der Umstand nicht posi= tiv entgegen, daß Kläger erst in der Rabe der Station Niederbipp aufgefunden wurde, obschon es sehr mahrscheinlich sei, daß Kläger, wenn er an den Brückenträger angeprallt, gleich bort vom Wagen herunter gefallen ware. Dagegen lieferten die von der Beklagten

porgebrachten Indizien, soweit sie bewiesen seien, nicht den er= forderlichen striften Nachweis für die beklagtische Hypothese. Jedes einzelne von denselben sei für sich nicht zwingend und auch in ihrer Gesamtheit vermöchten sie nicht die Überzeugung von der Richtigkeit ber beklagtischen Behauptung zu begründen, wie dann bes nähern ausgeführt wird. So könne ber Rif in ber Müße auch auf andere Art entstanden sein und speziell der Umstand, daß kein Blut daran gefunden worden fei, spreche nicht dafür, daß derselbe gleichzeitig mit der Kopswunde des Klägers entstan= ben fei. Auch die Fundstelle der Mütze beweise nichts für die Beklagte, ba g. B. ber Wind sie babin getragen haben konne. Wenn ferner auch am Tage nach dem Unfall konstatiert worden sei, daß an dem fraglichen Brudentrager ber Ruß unten weggewischt ge= wesen sei, so sei damit nicht erstellt, daß dies nicht schon vorher ber Kall gewesen sei; übrigens sei barauf hinzuweisen, daß sich an der Mütze des Klägers kein Ruß vorgefunden habe. Was bann die Behauptung betreffe, daß vor der Einfahrt in Rieder= bipp ein Mann auf einem der hintersten Wagen gelegen sei, so werde dies allerdings burch die Zeugen Johann Schönmann und Emma Schönmann, Johann Raser und Fritz Freudiger bestätigt. Dem stünden nun aber die Zeugnisse der Bremser Kamber IV und Soland entgegen, die bemerkten, daß sie einen bort befind= lichen Mann hatten sehen mussen. Dieses Zeugnis als nicht geschehen zu betrachten, sei unmöglich; insbesondere vermöchten die Berbächtigungen ber Beklagten gegenüber Soland beffen Glaubwürdigkeit nicht zu beeinträchtigen. Auf alle Källe stünde, wenn die erwähnten Aussagen der vier Zuschauer einerseits, der beiden Bremser wie bes Zugführers Allemann andrerseits, gegen ein= ander gehalten würden, immer noch nicht fest, wer der Mann auf dem Wagen gewesen sei, ob Moll oder irgend ein anderer. Es seien schließlich auch die Aussagen ber Kameraren bes Klä= gers zu berücksichtigen, die übereinstimmend bahin lauteten, Moll fei ein solider und zuverlässiger Arbeiter gewesen. Gin solcher unternehme feine solch' tollfühne Kletterpartien, zumal wenn er, was ebenfalls dargethan sei, sich unwohl fühle. Es erhelle somit, daß nicht ftrift bewiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht sei, daß die beklagtische Sypothese von dem Bergange bes Unfalls

richtig sei. Somit sei die Einrede des Selbstverschuldens zu verwersen. Kläger sei nach der ärztlichen Expertise infolge des Unsfalls gänzlich erwerbsunfähig geworden. Sein Jahreseinkommen belaufe sich nach dem Beweisergebnis auf 1500 Fr. Beim Alter des Berletzen entspreche diesem Ausfall nach der Labelle der schweiz. Rentenanstalt ein Kapital von 26,460 Fr., wovon eirea 20^{-6} /₀ abzustreichen seien, wodurch man auf einen Entschädigungssetrag von 22,000 Fr. gelange.

D. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte rechtzeitig und formgemäß Berufung beim Bundesgerichte ein. Sie beantragte in der
Berufungserklärung vom 28. Nai 1896 in erster Linie Abweisung der Klage, in zweiter Linie Reduktion der vorinskanzlich gesprochenen Entschädigungssumme. Kurz nachher erhob die Beklagte beim solothurnischen Obergericht eine Neurechtsklage, die
namentlich darauf abzielte, darzuthun, daß der Zeuge Soland
unglaubwürdig und die klägerische Darstellung des Unfalles unwahrscheinlich sei. Die Neurechtsklage wurde, nachdem zunächst
darauf mit Rücksicht auf die Berufungserklärung an das Bundesgericht nicht eingetreten worden war, auf Weisung dieser Instanz hin am 29. August 1896 in abweisendem Sinne erledigt.

E. Im heutigen Borstande wiederholte Fürsprech Brost als Anwalt der Beklagten die schriftlich gestellten Anträge; eventuell trug er, unter Hinweis auf die im Bersahren über die Neu-rechtsklage vorgebrachten Thatsachen, auf Aktenvervollskändigung an und machte insbesondere darauf ausmerksam, daß im obergerichtlichen Urteil uicht vorgesehen sei, daß die Bezüge aus der Pensionskasse abgezogen werden können. Fürsprech Alter, Namens des Klägers, erklärte neuerdings, daß er einverstanden sei, daß von der Entschädigungssumme die bezogenen Pensionsgelder abgezogen werden, und trug im übrigen auf Bestätigung des Urteils der Borinstanz an.

Der Vertreter der Beklagten suchte namentlich unter Beiziehung sämtlicher, für ihren Standpunkt sprechenden Indizien, darzusthun, daß die Vorinstanz die Thatsachen unrichtig gewürdigt habe. Auch verlange diese, wurde ausgeführt, von der Beklagten einen Beweis, den zu leisten unmöglich sei; es müsse genügen, daß nach dem Lause der menschlichen Dinge anzunehmen sei, daß ein

Ereignis sich auf eine bestimmte Weise zugetragen habe. Der Anwalt des Klägers seinerseits hob namentlich die Momente hervor, die in thatsächlicher Beziehung die beklagtische Darstellung zu entkräften geeignet sind.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

Die Beklagte bestreitet nicht, daß sich ber Unfall, bessen Opfer ber Kläger geworden ift, beim Betriebe ihrer Unternehmung ereignet hat. Demnach ift es aber zunächst gleichgiltig, wie ber Rläger felbst ben Berlauf bes Ereignisses barftellt. Bur Rlage= begründung ift biefe Darstellung nach jenem grundfätzlichen Zugeftandnis nicht erforderlich, sondern es fällt dieselbe nur noch in Betracht, soweit dadurch die von der Beklagten vorgebrachte Sypothese über ben Bergang in biefem ober jenem Sinne beeinflußt zu werden vermag. Diefer liegt es nämlich ob, diejenigen Thatsachen vorzubringen und zu beweisen, aus benen sich bas von ihr behauptete Selbstwerschulben des Klägers ergeben foll. Sie hat benn auch biefen Beweis dadurch angetreten, daß fie behaupte und darzuthun sich erbot, daß der Unfall sich in der Beise ereignet haben muffe, daß der Rläger, auf dem Dache eines Bahnwagens stehend, mit dem Kopfe an die untere Kante eines eisernen Brückenträgers angeprallt sei. Eventuell hat fie vor ben kantonalen Instanzen sich auch auf den Boden ber Beschrei= bung über ben Hergang des Unfalls gestellt, wie fie vom Kläger in seiner Einvernahme vom 19. Oftober 1893 gegeben worden war, und sie hat darzuthun versucht, daß auch in diesem Falle ben Kläger ein Verschulden an dem Unfall treffen wird. Diesen Standpunkt hat heute die Beklagte nicht mehr eingenommen. Und zwar offenbar mit Recht nicht, ba ste sich einerseits damit in einen kaum lösbaren Widerspruch mit ihrer eigenen hauptposition begeben hatte und da zudem jene Bersion mit zutreffenden Grunden von der Borinstanz aus der richterlichen Diskuffion ausge= schaltet worden ift. Dagegen ift nun mit der Borinftang zuzu= geben, daß die Einrede des Selbstverschuldens ohne anders zuge= sprochen werden mußte, wenn die eigene Darstellung der Beklagten von dem Unfalle erwiesen ware, und es dreht sich denn auch heute der Streit lediglich noch darum, wie es sich mit dem Beweise über die betreffende Behauptung verhalte. Bei Prüfung dieser

Frage ist daran zu erinnern, daß das Bundesgericht in der Wür= digung des thatsächlichen Aktenmaterials nicht frei, sondern an die diesbezüglichen Feststellungen der Borinftanz gebunden ift, so= fern sich diese nicht als aktenwidrig oder als mit Bundesrecht in Widerspruch stehend darstellen. Es muß somit bei diesen Keft= stellungen auch dann verbleiben, wenn das Bundesgericht bei freier Würdigung des Prozekstoffes zu einer abweichenden Ansicht über die mangebenden Thatfragen gelangen murde, fofern nur jene Feststellungen nicht gegen die Akten ober gegen eidgenössisches Beweisrecht verstoßen. Von biesem Gesichtspunkte aus kann ber Antrag auf Aftenvervollständigung, ber beute gestellt worden ift. nicht gehört werden. Denn es bezweckt derselbe lediglich, gewisse, für das Bundesgericht unansechtbare, Feststellungen der Vorinstanz zu erschüttern. Dagegen fteht es allerdings bem Bundesaerichte zu, nachzuprüfen, ob die Borinstanz das Beweisthema richtig formuliert habe. Es ist dies eine Frage, die mit dem materiellen Recht ebenso zusammenhängt, wie diejenige der Beweislast. Nach diesem bestimmt es sich in erster Linie nicht nur, wer behaup= tungs= und beweispflichtig sei, fondern auch mas behauptet und bewiesen werben muffe, um einen Anspruch bezw. eine Einrede zu begründen. In diefer Beziehung nun ift die Vorinftanz zu weit gegangen, wenn sie erklart, der Beweis für die Darftellung der Beklagten könne nur durch den strikten Nachweis dafür geleistet werden, entweder daß der Unfall überhaupt nicht anders benkbar sei, als verursacht burch die behauptete Handlung des Berlepten, oder daß positiv ein bestimmtes Berhalten bes letzern die Ursache besselben fei. Sondern es muß genügen, wenn nach menschlicher Einsicht, bei Betrachtung der Berhältnisse aus dem Gesichtspunkte des natürlichen Verlaufs der Dinge die fämtlichen positiven und negativen Beweismomente zusammengefaßt für die zu beweisende Thatsache eine derartige Wahrscheinlichkeit ergeben, daß daneben jede andere naturgesetlich vielleicht nicht geradezu ausgeschlossene Möglichkeit völlig in den Hintergrund tritt. Aber auch bei dieser etwas weitern Formulierung des Beweisthemas fann man vorliegend an Hand ber Feststellungen ber Borinstanz über die einzelnen in Betracht fallenden Thatmomente nicht zu einer abweichenden Antwort über die entscheidende Frage gelangen.

Bunachst scheint die Vorinftang selbst sich mehr nur äußerlich an thre etwas zu enge Formulierung bes Beweisthemas gehalten zu haben, während sachlich ihre Erörterungen auf ein Abwägen bes gesamten Beweismaterials darauf hinauslaufen, ob für die Daritellung der Beklagten von dem Unfalle eine solche Wahr= scheinlichkeit sich ergebe, daß vernünftigerweise eine andere Mog= lichkeit ausgeschlossen erscheint. Aber auch eine eigene Würdigung des Prozenstoffes, soweit diese thunlich ist, führt zu keinem andern Ergebnis. Im einzelnen sind nämlich die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht als aftenwidrig angefochten worden, und sie können in der That nicht als aktenwidrig bezeichnet werden. Ferner ist aber auch die Vorinstanz in der Beweiswürdigung nicht etwa bundesrechtswidrig verfahren. Sie hat keine formalen Beweisregeln zur Amwendung gebracht, sondern entsprechend dem Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend Gifenbahnhaftpflicht, vom 1. Heumonat 1875, freie Beweismurdigung eintreten lassen. Somit sind die von der Borinstanz aufgestellten Beweißergebnisse im einzelnen für das Bundesgericht verbindlich. Danach kann dann aber auch nicht mehr die Rede davon sein, daß die Beklagte überhaupt den ihr obliegenden Beweis des Selbstverschuldens geleistet habe. Es steht dem namentlich der Umstand entgegen, daß die Vorinftanz in unanfechtbarer Weise feftgestellt hat, es sei nicht bargethan, daß ber Mann, ben eine Anzahl Reugen vor ber Einfahrt bes Ruges auf die Station Rieberbipp auf dem Dache eines der hintersten Wagen haben liegen sehen, der Kläger gewesen sei. Dadurch ruckt die Wahr= scheinlichkeit, die sich bei anderer Beantwortung dieser Thatfrage in Verbindung mit dem übrigen Beweismaterial für die Auffassung bes Klägers ergeben hätte, in weitere Ferne, und es tritt die Möglichkeit einer andern Erklärung des Unfalls derart in ben Vordergrund, daß nicht mehr bavon gesprochen werden kann, baß vernünftigerweise eine andere als die von der Beklagten verfuchte Erklärung des Dunkels, das beim Fehlen jeglicher direkten Wahrnehmungen über die Ursache bes Greignisses herrscht, nicht benkbar sei. Danach muß aber ber Unfall mangels des Beweises für ein Selbstverschulden des Rlägers als durch Zufall verursacht betrachtet werden.

Was dann bas Mag der bem Kläger gebührenden Entschädi= gung betrifft, fo find die einzelnen Faktoren, die die Borinftang ihrer Nechnung zu Grunde gelegt hat, unangefochten geblieben. Dagegen ergibt die Rapitalifierung des geforderten Erwerbsaus= falls nach ben jetzt gebräuchlichen Tabellen bloß einen Betrag von etwas über 24,000 Fr. In der Regel wird nun zwar bei Anwendung dieser Rechnungsweise wegen des Vorteils ber Kapitalabsindung und ber naturgemäß mit dem Alter sich er= gebenden Berminderung der Erwerbsfähigkeit nicht eine gleich hohe Quote abgestrichen werden burfen, wie bei Benutung von Tabellen, bei beren Aufstellung die Deckung ber Berwaltungskoften bes betreffenden Verficherungsunternehmens mitberücksichtigt wor= ben sind. Nichtsdestoweniger ist vorliegend ein etwas stärkerer Abstrich am Plate, weil ber Gesamtentschädigungsbetrag ein verhältnismäßig hoher ist und verschiedene Arten wirtschaftlicher Verwendung erlaubt. Es mag dabei auch die Möglichkeit in Unschlag gebracht werden, daß den Kindern infolge der Ausrichtung einer Kapitalentschädigung eine Erziehung zu teil wird, durch die fie in ben Stand gefetzt werden, in ergiebigerer Beise spater bie ökonomischen Folgen des Unfalls, der ihren Bater betroffen hat, tragen zu helfen. Solche Erwägungen mögen es rechtfertigen, vorliegend die gesundene Kapitalsumme boch um etwa 20 % zu reduzieren, wodurch man auf einen dem Aläger zuzubilligenden Entschädigungsbetrag von 20,000 Fr. kommt. Davon haben, womit sich der Kläger einverstanden erklärt hat, die Bezüge aus ber Pensionskasse für die Bremser ber schweiz. Centralbahn in Abzug zu kommen, die demselben seit dem 1. Mai 1894 in monatlichen Raten von 61 Fr. 10 Cts. ausgerichtet worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Berufung der Beklagten wird insofern begründet erklärt, als die Entschädigungssumme, die dieselbe dem Kläger zu entrichten hat, auf 20,000 Fr., abzüglich der anerkannten Bezüge aus der Pensionskasse, herabgesetzt wird. Im übrigen hat es bei dem Urteil der Vorinskanz sein Bewenden.